Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/11/20 1Ob670/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1957

Norm

EheG §49 A1d

Rechtssatz

Die in einem von der Ehegattin verfaßten und an Bekannte gerichteten (aber nicht abgesandten) Brief enthaltene unrichtige Behauptung, der Ehemann habe die Abtreibung der Leibesfrucht bei einer Freundin veranlaßt, stellt keine schwere Eheverfehlung dar, da ein solches Schreiben nichts anderes als ein in schriftlicher Form geführtes Selbstgespräch ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 670/57
  Entscheidungstext OGH 20.11.1957 1 Ob 670/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0056915

Dokumentnummer

JJR_19571120_OGH0002_0010OB00670_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at